



2022/0196(COD)

4.4.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 270 - 452

Entwurf eines Berichts

Sarah Wiener

(PE742.368v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2022)0305 – C9-0207/2022 – 2022/0196(COD))

Änderungsantrag 270
Silvia Sardone

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

– ***Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.***

Or. it

Änderungsantrag 271
Sylvia Limmer

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

– ***Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.***

Or. de

Änderungsantrag 272
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

– ***Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Änderungsantrag 273
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

– **Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.**

Or. en

Änderungsantrag 274

Marlene Mortler, Norbert Lins, Lena Düpont, Jaroslaw Kalinowski, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Peter Jahr, Jens Gieseke, Angelika Niebler, Andreas Schwab, Ralf Seekatz, Markus Pieper, Juan Ignacio Zoido Álvarez, David McAllister, Christine Schneider, Simone Schmiedtbauer, Michaela Šojdrová, Stefan Berger, Daniel Buda, Sabine Verheyen, Franc Bogovič, Monika Hohlmeier, Dan-Ştefan Motreanu, Petri Sarvamaa, Michael Gahler, Daniel Caspary, Herbert Dorfmann, Anne Sander, Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Christian Doleschal, Ljudmila Novak, Dolors Montserrat, Pilar del Castillo Vera, Isabel Benjumea Benjumea, Esteban González Pons

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

– **Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.**

Or. en

Änderungsantrag 275

Robert Roos, Rob Rooker

Vorschlag für eine Verordnung

–

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Vorschlag zur Ablehnung

– **Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.**

Or. en

Änderungsantrag 276

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung

–

Entwurf einer legislativen Entschließung

Vorschlag zur Ablehnung

– **Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.**

(Der Vorschlag steht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.)

Or. en

Änderungsantrag 277

Jan Huitema, Emma Wiesner, Erik Poulsen, Asger Christensen, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung

Titel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung
der *Verordnung* (EU) 2021/2115

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln und **zur
Sicherstellung eines nachhaltigen
Pflanzenschutzes, und** zur Änderung der
Verordnungen (EU) 2021/2115 **und (EG)
1107/2009**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

The overall objective of this regulation should not only be to use plant protection products in a sustainable manner, but also to ensure that crop producers have sufficient tools available to properly protect crops against pests and diseases. A reduction in the sales of chemical plant protection products is only beneficial if crop failures can continue to be prevented. Therefore, our amendments broaden the scope of this regulation by: (1) setting new obligations to improve the authorization procedure for sustainable alternatives for plant protection products, (2) setting targets for increasing the sales of low risk and biological control plant protection products, and (3) allowing member states to introduce new indicators that aim to reduce the overall negative environmental impact of plant protection measures instead of only focusing on a reduction in the sales of chemical products.

Änderungsantrag 278

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die *nachhaltige Verwendung* von
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2021/2115
(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die *schrittweise Abschaffung* von
Pestiziden und zur Änderung der
Verordnung (EU) 2021/2115
(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Änderungsantrag 279

**Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič,
Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis,
Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd**

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2021/2115

Geänderter Text

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2021/2115
***Das Wort „Verordnung“ sollte im
gesamten Text durch das Wort
„Richtlinie“ ersetzt werden.***

Or. en

Begründung

*Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende
Abänderungen im gesamten Text erforderlich.*

Änderungsantrag 280
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 39 Absatz 1 und** Artikel 192 Absatz 1,

Or. fr

Änderungsantrag 281
Sylvia Limmer

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **39 Absatz 1 sowie Artikel** 192 Absatz 1,

Or. de

Änderungsantrag 282
Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.

Geänderter Text

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat. ***In dem Vertrag ist festgelegt, dass die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang***

an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.

Or. en

Änderungsantrag 283
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller **Politiken** und Maßnahmen der **Union** sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die **Unionspolitik** im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.

Geänderter Text

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller **Strategien** und Maßnahmen der **EU** sichergestellt sein muss und **dass die Erfordernisse des Umweltschutzes einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Der Vertrag** schreibt **ferner** vor dass die **EU-Politik** im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat **und dass sie auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.**

Or. cs

Änderungsantrag 284

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der

Geänderter Text

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der

Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.

Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.
Der Grundsatz der Vorsorge ist in Artikel 191 des Vertrages verankert und wird bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz der Vorsorge wird bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und somit bei der Prüfung jedes Pflanzenschutzmittels angewendet.

Änderungsantrag 285 **Maria Arena, Biljana Borzan**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.

Geänderter Text

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert einen hohen Grad an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich einen hohen Grad an Schutz zum Ziel hat.
Dieses Ziel wird durch den Grundsatz der Vorsorge untermauert, der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist.

Or. en

Änderungsantrag 286 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert als Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern; b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; c) die Märkte zu stabilisieren; d) die Versorgung sicherzustellen; e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Or. de

**Änderungsantrag 287
Maria Arena, Biljana Borzan**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird eine Stärkung des Schutzes der Grundrechte und insbesondere des Grundrechts auf Arbeitsbedingungen, mit denen die Gesundheit, die Sicherheit und die Würde der Arbeitnehmer geachtet werden, sowie die Einbeziehung eines hohen Umweltschutzniveaus und der Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union, verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 288
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 39 AEUV sind die Ziele der GAP festgelegt, nämlich die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag für eine Verordnung darf nicht gegen Artikel 39 AEUV verstoßen, der besagt, dass die Ziele der GAP insbesondere eine angemessene Lebenshaltung der Landwirte gewährleisten sollen, die für die Ernährungssouveränität der Mitgliedstaaten und die Vermeidung von Preissteigerungen bei Agrarprodukten für die Verbraucher eine entscheidende Rolle spielen.

Änderungsantrag 289

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält das klare Ziel, die Versorgung sicherzustellen und den Verbrauchern Lebensmittel zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 290
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Den Auswirkungen der weltweiten geopolitischen Lage auf die landwirtschaftliche Produktionskette in Europa muss in dieser Verordnung Rechnung getragen und ihre Bestimmungen müssen entsprechend angepasst werden, damit die Ernährungssouveränität der Mitgliedstaaten gewährleistet und angemessene Lebensmittelpreise für die Verbraucher sichergestellt werden können.

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag für eine Verordnung muss insbesondere den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die europäische Agrarproduktion Rechnung tragen, und den Landwirten dürfen vor dem Hintergrund der weltweiten Nahrungsmittelknappheit darin keine unrealistischen Auflagen gemacht werden.

Änderungsantrag 291

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gründete einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von **Pestiziden** durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von **Pestiziden** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gründete einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln** durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass

Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt.

ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt.

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Wenn dieser Abänderung angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71):

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71):

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

Or. en

Änderungsantrag 292

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ gründete einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. **Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt.**

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ gründete einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71):

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71):

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

Or. en

Änderungsantrag 293
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ gründete einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von **Pestiziden** durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen **der** Verwendung von **Pestiziden** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt.

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Geänderter Text

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ gründete einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln** durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen **ihrer** Verwendung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt.

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Begründung

Der Begriff „Pestizide“ steht nicht im Einklang mit dem Titel der Verordnung, da er auch Biozide einschließt, die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 definiert sind, für die eine Bewertung vorgesehen ist.

Änderungsantrag 294
Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. ***In seiner EntschlieÙung vom 18. Dezember 2019 zur EU-Initiative für Bestäuber^{1b} forderte das Europäische Parlament erneut nachdrücklich, dass bei der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie 2009/128/EG EU-weite verbindliche Reduktionsziele aufgenommen werden sollten. In seiner EntschlieÙung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“^{1a} begrüÙte das Europäische Parlament die Ziele der Kommission, den Einsatz gefährlicherer und chemischer Pestizide um 50 % zu reduzieren, und betonte, dass diese Ziele alle in Rechtsvorschriften festgelegt und für die Zeit nach 2030 überprüft werden sollten, um die Reduzierung fortzusetzen***

und langfristige Verpflichtungen einzugehen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

^{1a} P9_TA(2021)0277 vom 9. Juni 2021

^{1b} P9_TA(2019)0104 vom 18. Dezember 2019

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Änderungsantrag 295 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem⁴² wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt.

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem⁴² wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt. **Das Europäische Parlament betonte in seiner EntschlieÙung vom 16. Februar 2023 zur**

Mitteilung der Kommission über die Gewährleistung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln die Notwendigkeit einer Folgenabschätzung, in der die Versorgung der EU-Landwirtschaft mit Nährstoffen aus mineralischen, organisch-mineralischen und organischen Düngemitteln umfassend analysiert wird, wobei der Schwerpunkt auf der Gewährleistung des langfristigen Ziels der Selbstversorgung mit Nährstoffen liegt, da die globale Ernährungssicherheit und die Lebensmittelpreise durch die aktuelle geopolitische Lage bedroht sind.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. de

Änderungsantrag 296

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU **unverzüglich** Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem

wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴². ***Allerdings hat es das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem vermieden, ein unionsweit verbindliches Ziels unter genauen Zahlenangaben für die Reduzierung der Verwendung von Pestiziden festzulegen. Das Europäische Parlament forderte die Kommission außerdem auf, klarzustellen, wie sie mit den Beiträgen einzelner Mitgliedstaaten zu den unionsweit verbindlichen Zielen verfahren und für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen wird und wie sie die Ausgangswerte für diese Reduktionsziele unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangspunkte, unternommenen Anstrengungen und Merkmale der einzelnen Mitgliedstaaten festlegen wird.***

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Änderungsantrag 297

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin

auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴². **Das Europäische Parlament betonte, dass es wichtig ist, diese Ziele durch ganzheitliche, präventive und zirkuläre Ansätze wie ökologische und agrarökologische Praktiken zu verfolgen, und hob die Schlüsselrolle des integrierten Pflanzenschutzes bei der Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden hervor.**

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Änderungsantrag 298

Jan Huitema, Emma Wiesner, Ulrike Müller, Erik Poulsen, Andreas Glück, Asger Christensen, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden

vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴², **wobei betont wurde, dass das Erreichen dieser Ziele davon abhängt, ob sicherere, wirksame und effiziente Alternativen verfügbar sind.**

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Änderungsantrag 299

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach **auf EU-Ebene** verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Begründung

In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sind EU-Ziele vorgesehen, keine verbindlichen nationalen Ziele. Das muss betont werden.

Änderungsantrag 300 **Edina Tóth**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU unverzüglich Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen **auf EU-Ebene** bekräftigt⁴².

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Änderungsantrag 301

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU **unverzüglich** Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt⁴².

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Or. en

Änderungsantrag 302

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In seiner Entschließung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines

vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine stellte das Europäische Parlament fest, dass die Union handeln muss, um Maßnahmen umzusetzen und verfügbare Instrumente zur Stärkung ihrer Lebensmittelversorgungsketten zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 303 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Eine Studie⁴³ des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 ergab Fortschritte in vielen Mitgliedstaaten, aber nur wenig Fortschritte insgesamt bei der Erreichung der Ziele der Richtlinie 2009/128/EG. Der Europäische Rechnungshof (EuRH) kam 2020 in einem Sonderbericht⁴⁴ zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dem Ergebnis, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und ermittelte Schwachstellen im derzeitigen Unionsrahmen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es laut seinem Informationsbericht zur Bewertung der Richtlinie 2009/128/EG⁴⁵ ebenfalls für unabdingbar, die Anforderungen, Ziele, Bedingungen und Fristen, die im Rahmen der nationalen Aktionspläne festgelegt wurden, neu zu bewerten.

Geänderter Text

(4) Eine Studie⁴³ des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 ergab Fortschritte in vielen Mitgliedstaaten, aber nur wenig Fortschritte insgesamt bei der Erreichung der Ziele der Richtlinie 2009/128/EG. Der Europäische Rechnungshof (EuRH) kam 2020 in einem Sonderbericht⁴⁴ zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dem Ergebnis, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und ermittelte Schwachstellen im derzeitigen Unionsrahmen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es laut seinem Informationsbericht zur Bewertung der Richtlinie 2009/128/EG⁴⁵ ebenfalls für unabdingbar, die Anforderungen, Ziele, Bedingungen und Fristen, die im Rahmen der nationalen Aktionspläne festgelegt wurden, neu zu bewerten ***und dass die Lehren aus den aufeinander folgenden Misserfolgen der französischen Ecophyto- und Ecophyto-II-Pläne gezogen werden sollten, die zu einem erheblichen Anstieg des***

Pestizideinsatzes führten, obwohl das Ziel darin bestand, diesen drastisch zu reduzieren, um homothetische und ähnliche Ergebnisse auf EU-Ebene zu vermeiden.

⁴³ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: „Directive 2009/128/EC on the sustainable use of pesticides –European Implementation Assessment“ (Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden. Bewertung der europäischen Umsetzung), Oktober 2018.

⁴⁴ Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, ISBN: 978-92-847-4206-6, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

⁴⁵ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Informationsbericht), angenommen am 27. April 2021.

⁴³ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: „Directive 2009/128/EC on the sustainable use of pesticides –European Implementation Assessment“ (Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden. Bewertung der europäischen Umsetzung), Oktober 2018.

⁴⁴ Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, ISBN: 978-92-847-4206-6, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

⁴⁵ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Informationsbericht), angenommen am 27. April 2021.

Or. de

Änderungsantrag 304 **Maria Arena, Biljana Borzan**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Eine Studie⁴³ des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 ergab Fortschritte in vielen Mitgliedstaaten, aber nur wenig Fortschritte insgesamt bei der Erreichung der Ziele der Richtlinie 2009/128/EG. Der Europäische Rechnungshofs (EuRH) kam 2020 in einem Sonderbericht⁴⁴ zur nachhaltigen Verwendung von

Geänderter Text

(4) Eine Studie⁴³ des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 ergab Fortschritte in vielen Mitgliedstaaten, aber nur wenig Fortschritte insgesamt bei der Erreichung der Ziele der Richtlinie 2009/128/EG, ***insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Grundsätze des integrierten***

Pflanzenschutzmitteln zu dem Ergebnis, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und ermittelte Schwachstellen im derzeitigen Unionsrahmen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es laut seinem Informationsbericht zur Bewertung der Richtlinie 2009/128/EG⁴³ ebenfalls für unabdingbar, die Anforderungen, Ziele, Bedingungen und Fristen, die im Rahmen der nationalen Aktionspläne festgelegt wurden, neu zu bewerten.

⁴³ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: „Directive 2009/128/EC on the sustainable use of pesticides –European Implementation Assessment“ (Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden. Bewertung der europäischen Umsetzung), Oktober 2018.

⁴⁴ Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, ISBN: 978-92-847-4206-6, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

⁴⁵ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Informationsbericht), angenommen am 27. April 2021.

Pflanzenschutzes. Der Europäische Rechnungshofs (EuRH) kam 2020 in einem Sonderbericht⁴⁴ zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dem Ergebnis, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, und ermittelte Schwachstellen im derzeitigen Unionsrahmen, **darunter die nur begrenzte Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes durch die Mitgliedstaaten.** Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hält es laut seinem Informationsbericht zur Bewertung der Richtlinie 2009/128/EG⁴⁵ ebenfalls für unabdingbar, die Anforderungen, Ziele, Bedingungen und Fristen, die im Rahmen der nationalen Aktionspläne festgelegt wurden, neu zu bewerten.

⁴³ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments: „Directive 2009/128/EC on the sustainable use of pesticides –European Implementation Assessment“ (Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden. Bewertung der europäischen Umsetzung), Oktober 2018.

⁴⁴ Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, ISBN: 978-92-847-4206-6, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2020.

⁴⁵ Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Bewertung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Informationsbericht), angenommen am 27. April 2021.

Or. en

Änderungsantrag 305

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič,

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 306

Martin Hojsik, Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen

für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen. ***Da die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes seit 2014 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG verpflichtend ist, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Aktionsplan beschreiben, wie sie sicherstellen, dass die Grundsätze der Hierarchie des integrierten Pflanzenschutzes von den beruflichen Nutzern, darunter Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 307 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) ***Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender.*** Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu

Geänderter Text

(5) ***Um eine nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Ziel der Lebensmittelsicherheit zu erreichen, muss der Rechtsrahmen der Union angepasst werden, indem klarere und unmittelbar und leicht anwendbare Vorschriften für die Unternehmer festgelegt werden, ohne dass eine unangemessene oder unverhältnismäßige Belastung entsteht und ohne dass die Lebensmittelsicherheit gefährdet wird.*** Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur

ersetzen.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

Or. de

Änderungsantrag 308

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln** und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

Geänderter Text

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um **zusätzliche**, klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender, **Groß- und Einzelhändler**. Außerdem sollten einige Vorschriften **bekräftigt und noch** klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften **zum Schutz der Landbevölkerung und Landarbeiter**, zur Anwendung **agroökologischer Strategien und** des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von **Pestiziden** und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von **Pestiziden** verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 309

Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige

Geänderter Text

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen, **und gleichzeitig die Produktion von ausreichend sicheren und nachhaltigen Lebensmitteln in Europa sicherzustellen.**

Or. en

Änderungsantrag 310 Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu

Geänderter Text

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um klare und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet **und gestärkt** werden, z. B. die Vorschriften zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, **die durch praktische und messbare Kriterien untermauert werden sollten**, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG

ersetzen.

aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 311

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In der Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 22. März 2023 wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Kommission über zu wenig Daten verfügt und keine klare Folgenabschätzung des vorliegenden Vorschlags für die Ernährungssicherheit in einzelnen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen auf einzelne Kulturen vornehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 312

Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant. Daher ist es nicht zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung neue Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten einzuführen.

(6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant. Daher ist es **zum gegenwärtigen Zeitpunkt** nicht zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung neue Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten einzuführen. **Allerdings war in der Richtlinie 2009/128/EG vorgesehen, ihren Anwendungsbereich auf Biozidprodukte auszuweiten. Folglich ist eine gründliche Bewertung der Frage erforderlich, ob die**

in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Regeln für die nachhaltige Verwendung von Biozidprodukten geeignet sind oder weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene erforderlich machen.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 313

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant. Daher ist es **nicht** zweckmäßig, **in der vorliegenden Verordnung** neue Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten einzuführen.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Geänderter Text

(6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant **und ist so schnell wie möglich abzuschließen**. Daher ist es zweckmäßig, neue Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten einzuführen, **um sie in einem künftigen Legislativvorschlag mit den Vorschriften in der vorliegenden Verordnung in Einklang zu bringen**.

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 314

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič,

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant. **Daher ist es nicht zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung neue Vorschriften zur Verwendung von Biozidprodukten einzuführen.**

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Geänderter Text

(6) Die Vorschriften zu Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegt. Eine Bewertung dieser Verordnung ist geplant. **Zur Erreichung der Ziele ist es notwendig, dass die genannte Verordnung überarbeitet wird, insbesondere im Hinblick auf den Genehmigungszeitraum und den Testmechanismus.**

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 315
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Anbetracht der Anforderungen des Vertrags hinsichtlich der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihrer Ziele eines hohen Umweltschutzniveaus und des Grundrechts auf Arbeitsbedingungen, durch die die Gesundheit, die Sicherheit und die Würde der Arbeitnehmer geachtet werden, der Hauptziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, zu denen die Reduzierung der negativen Auswirkungen

auf die öffentliche Gesundheit gehört, und des strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021-2027 ist eine Reduzierung der Verwendung von Pestiziden erforderlich, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Landwirte, der Unbeteiligten und der Bewohnerinnen und Bewohner der landwirtschaftlichen Gebiete, zu schützen. In wissenschaftlichen Studien werden die nachteiligen Auswirkungen der Exposition gegenüber Pestiziden auf die menschliche Gesundheit hervorgehoben. Landwirte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Anwenderinnen und Anwender, Unbeteiligte und Bewohnerinnen und Bewohner landwirtschaftlicher Gebiete sind Pestiziden besonders stark ausgesetzt. Es wurde nachgewiesen, dass Pestizide verdriftet werden, was zu einer Kontamination und Exposition in großer Entfernung vom Ort der Ausbringung führt. Es wurden Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber Pestiziden und einer erhöhten Rate an chronischen Krankheiten sowie verschiedenen Krebsarten, neurodegenerativen Störungen, Diabetes und ALS nachgewiesen. Viele Pestizide haben endokrinschädliche Eigenschaften. Es gibt auch Belege für einen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Pestiziden und Atemwegsproblemen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Autoimmunerkrankungen, chronischen Nierenerkrankungen, Alterung und dem Syndrom der chronischen Erschöpfung. Die Exposition gegenüber bestimmten Pestizidgruppen, zum Beispiel Organophosphat-Pestiziden, wird mit einem erhöhten Risiko für kognitive und Verhaltensdefizite sowie für neurologische Entwicklungsstörungen bei Kindern in Verbindung gebracht. In Studien wurde auf Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber Pestiziden und veränderten

Menstruationszyklen, negativen Auswirkungen auf das Fortpflanzungssystem und Fruchtbarkeitsstörungen hingewiesen. Ferner wurden Zusammenhänge zwischen Früh- und Spontanaborten sowie zwischen der mütterlichen Exposition und neurologischen Entwicklungsstörungen bei Neugeborenen nachgewiesen. Die Exposition gegenüber Pestiziden wurde auch mit generationsübergreifenden Auswirkungen in Verbindung gebracht, was zeigt, dass jetzt gehandelt werden muss, um die Exposition im Interesse der Gesundheit künftiger Generationen zu verringern. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von Pestiziden in ihrer Gesamtheit stark unterschätzt werden, was einen Vorsorge- und Präventionsansatz erfordert. Angesichts der Auswirkungen von Langzeitexposition, Mischungen und Beistoffen haben Pestizide auch kumulative und synergistische Wirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 316
Sarah Wiener

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Eine Reduzierung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide steht im Einklang mit dem Ziel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ein hohes Umweltschutzniveau und das Grundrecht auf Arbeitsbedingungen zu erreichen, und dem Grundrecht auf Arbeitsbedingungen, durch die die Gesundheit, die Sicherheit und die Würde der Arbeitnehmer geachtet werden, sowie mit dem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und

Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027, da dadurch die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Landwirte, der Unbeteiligten und der Bewohnerinnen und Bewohner der landwirtschaftlichen Gebiete, geschützt würden;

Or. en

Änderungsantrag 317
Sylvia Limmer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Da es keinen Unterschied zwischen "chemischen" und "biologischen" Pestiziden gibt, wird diese Unterscheidung hier und für alle relevanten Textpassagen in der Verordnung aufgehoben.

Or. de

Änderungsantrag 318
Sarah Wiener

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit in ihrer Gesamtheit stark unterschätzt werden, sodass es eines Vorsorge- und Präventionsansatzes bedarf. Während in wissenschaftlichen Studien die negativen Auswirkungen der Exposition gegenüber Pestiziden auf die menschliche Gesundheit hervorgehoben und unter anderem ein Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Pestiziden und dem erhöhten Auftreten von chronischen Krankheiten, verschiedenen Krebsarten,

neurodegenerativen Erkrankungen (Parkinson, Alzheimer), Diabetes und ALS sowie anderen gesundheitsschädlichen Wirkungen, wie beispielsweise Störungen des endokrinen Systems, nachgewiesen wurde, haben Pestizide angesichts der Auswirkungen von Langzeitexposition, Mischungen und Beistoffen auch kumulative und synergistische Wirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 319

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt

sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei. ***Da durch Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung aufgrund der Vermarktung resistenter Sorten und der Versorgung des Marktes mit gesundem Saatgut zu den Gesamtreduktionszielen beigetragen wird, sind die oben genannten Tätigkeiten von den Gesamtreduktionszielen ausgenommen.***

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Änderungsantrag 320**Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 7***Vorschlag der Kommission*

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden **bis 2030** um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) **bis 2030** um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele

bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei. ***Da durch Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung aufgrund der Vermarktung resistenter Sorten und der Versorgung des Marktes mit gesundem Saatgut zu den Gesamtreduktionszielen beigetragen wird, sind die oben genannten Tätigkeiten von den Gesamtreduktionszielen ausgenommen.***

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Or. en

Änderungsantrag 321

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne

Deal⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. **Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften.** Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen

Deal⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen

Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG)

Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Or. en

Begründung

Die Ziele für landwirtschaftliche Flächen im ökologischen Landbau gehen über den Rahmen dieser Verordnung hinaus.

Änderungsantrag 322 **Edina Tóth**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder

mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. **Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften.** Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Änderungsantrag 323**Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Mick Wallace****Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 7***Vorschlag der Kommission*

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (**Pflanzenschutzmittel** mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. **Die nachhaltige** Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln ergänzt** außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (**Pestizide** mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. **Durch die zügige Reduktion und den zügigen Abbau der** Verwendung von **Pestiziden** wird außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften, **ergänzt**. Sie

bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei. **Die Mitteilung der Kommission über die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit^{1a} enthielt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass in der Europäischen Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für den Export hergestellt werden.**

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

^{1a} **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667).**

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden““ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Or. en

Änderungsantrag 324
Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei. **Mit dem EU-Plan zur**

Arbeitsumfeld bei.

Krebsbekämpfung wird hervorgehoben, dass es wichtig ist, die Exposition gegenüber krebserregenden Stoffen zu verringern, da dies wesentlich zur Krebsprävention beitragen kann.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Or. en

Begründung

Durch die Exposition gegenüber Pestiziden kann das Immunsystem, die Atemwege, das endokrine System und das Fortpflanzungssystem beeinträchtigt und damit das Krebsrisiko erhöht werden. Im Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung wird betont, dass es wichtig ist, die Umweltverschmutzung zu verringern, weshalb er daher hier ausdrücklich erwähnt werden sollte.

Änderungsantrag 325 Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen

Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408) der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das

Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige **und umweltfreundliche** Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, **bei der auch die Gesundheit der Bevölkerung berücksichtigt wird und die mit der Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der Landwirte vereinbar ist**, ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit, **Ernährungssicherheit** und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das

Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März

Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März

2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

Or. fr

Änderungsantrag 326

Martin Hojsik, Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Róża Thun und Hohenstein, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ **und dem** Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG)

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹, **dem** Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰, **der EU-Bodenstrategie für 2030^{51a} und der EU-Initiative für Bestäuber^{51b}** hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß

Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für

Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408⁵³ der Kommission aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 0381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für

2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen

2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380. final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

^{51a} Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Bodenstrategie für 2030 – Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen (COM(2021)0699).

^{51b} Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überarbeitung der EU-Initiative für Bestäuber – Ein neuer Deal für Bestäuber (COM(2023) 035)

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323final.

Or. en

Änderungsantrag 327 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr.

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission **trotz des Fehlens einer gründlichen Folgenabschätzung** zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der

540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

Or. de

Änderungsantrag 328 **Stanislav Polčák**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat sich die Kommission zu Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % verpflichtet. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Arbeitsumfeld bei.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011,

S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

Or. es

Änderungsantrag 329 **Mathilde Androuët**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) 2020 verwendeten die Mitgliedstaaten der Union durchschnittlich 3,30 kg an Pflanzenschutzmitteln pro Hektar Anbaufläche (gegenüber 3,13 kg pro Hektar im Jahr 2019). Dagegen ist die Differenz zwischen dem Land mit dem geringsten Einsatz und dem Land mit dem höchsten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um das 20-fache gestiegen. Somit scheint es notwendig, einen Zwischenschritt bis 2030 vorzusehen, der darin besteht, den durchschnittlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Hektar Anbaufläche in der Europäischen Union von 3,30 kg im Jahr 2020 als Referenzwert heranzuziehen, um es den

Mitgliedstaaten mit dem stärksten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ermöglichen, diesen Durchschnittswert zu erreichen. Danach gilt die Vorgabe, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um 50 % zu reduzieren, damit bis 2050 eine pflanzenschutzmittelneutrale Landwirtschaft erreicht wird, wie es das Französische Institut für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Umweltforschung (Institut national de recherche pour l'agriculture, l'alimentation et l'environnement, INRAE) in seinem im März 2023 veröffentlichten Zukunftskonzept vorschlägt.

Or. fr

Begründung

Das von der Kommission vorgeschlagene Ziel einer Reduktion um 50 % bis 2030 dürfte technisch und wirtschaftlich unrealistisch sein. Für eine verantwortungsvolle und pflanzenschutzmittelneutrale Landwirtschaft ist ein Zwischenschritt notwendig, der es den Mitgliedstaaten mit einem Ausmaß des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, das über dem Unionsdurchschnitt liegt, ermöglicht, vorrangig die notwendigen Reduktionsanstrengungen zu unternehmen.

Änderungsantrag 330

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Langfristig herrscht in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft ein Konsens darüber, dass man sich von pestizidzentrierten Lebensmittelsystemen lösen muss, und es ist zu erwarten, dass immer mehr alternative Lösungen zu den weit verbreiteten chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung stehen werden. Ein Übergang muss auf der Vielfalt des Wissens über komplementäre Strategien für den Pflanzenschutz aufgebaut werden, wie sie in den Grundsätzen des integrierten

Pflanzenschutzes^{1a} enthalten sind. Daher ist es angebracht, in der vorliegenden Verordnung ein langfristiges Ziel für den stufenweisen Abbau der Verwendung chemischer Pestizide zu verankern und die Förderung nachhaltiger agrarökologischer Strategien und biologischer Methoden der Schädlingsbekämpfung vorzusehen, um diesen Übergang zu ermöglichen.

^{1a} Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Drivers of food security, SWD(2023)0004.

Or. en

**Änderungsantrag 331
Maria Arena, Biljana Borzan**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In ihrer Arbeitsunterlage mit dem Titel „Drivers of food security“ (Triebkräfte der Ernährungssicherheit)^{1a} würdigt die Kommission die externen Effekte der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die auch direkte Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Tätigkeiten haben, was mittel- bis langfristig zu negativen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit führen kann.

1a

https://commission.europa.eu/publication/s/analysis-main-drivers-food-security_de

Or. en

**Änderungsantrag 332
Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 333

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern

entfällt

ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Or. en

Begründung

Außerhalb des Anwendungsbereichs und irrelevant für den Gegenstand der Verordnung.

Änderungsantrag 334
Edina Tóth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen

entfällt

Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 335

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher

entfällt

Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 336

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Jorge Buxadé Villalba, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit

entfällt

den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Or. en

**Änderungsantrag 337
Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 338

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

entfällt

Or. en

Begründung

The provisions considered in the ECI Save Bees and Farmers asked for a reduction of 80% of use of pesticides by 2030, which we feel it is unfeasible and extremely detrimental for EU agriculture. Even if it is mentioned in the Regulation proposal, we welcome that the

Commission in principle does not want to apply these objectives as they do not have any scientific or technical basis to support them. For the time being, glyphosate has been assessed by EFSA and ECHA as non-carcinogenic. Questioning EU science-based decision-making process will have, first of all, a negative impact on the credibility of EU authorities and, secondly, would be also detrimental to our economy. Glyphosate, in addition, has a positive effect on climate and land use, avoiding the damage to biodiversity and soil that can be done through certain mechanical alternatives, as it substantially reduces the need to till and so contributes to less greenhouse gas emissions and soil erosion. Furthermore, it should be noted the application of PPPs should be based on scientific research and existing regulations, not on political discussions nor on potential effects not being supported by any scientific research but based on emotional prospects.

Änderungsantrag 339

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ fordert die Kommission auf, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden **bis zum 30. September 2021** mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, **die derzeit von den Behörden der**

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission erst kürzlich aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). **Darüber hinaus wird durch die Initiative gefordert „die Ökosysteme auf landwirtschaftlichen Flächen wiederherzustellen, damit die Landwirtschaft zur Triebkraft für die**

Mitgliedstaaten überprüft werden.

Erholung der Biodiversität wird“, „die Landwirtschaft zu reformieren, indem die vielfältigen und nachhaltigen Kleinbetriebe Priorität erhalten, die rasche Zunahme der ökologischen und biologischen landwirtschaftlichen Verfahren gefördert wird“ und „eine unabhängige, von Landwirten ausgehende Schulung und Forschung zur pestizid- und GVO-freien Landwirtschaft gefördert wird“. Im Rahmen der Initiative wurden weit mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, und sie wurde im Oktober 2022 validiert. Es ist angemessen, die Ziele dieser EBI in der vorliegenden Verordnung und durch künftige Änderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu verankern.

Or. en

Änderungsantrag 340 Tudor Ciuhodaru

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission erst kürzlich aufgefordert, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele **auf mittlere und lange Sicht**. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ hat die Kommission erst kürzlich aufgefordert, Rechtsakte zum

Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Or. ro

Änderungsantrag 341 **Maria Arena, Biljana Borzan**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ fordert die Kommission auf, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, **die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.**

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ fordert die Kommission auf, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, **und die Initiative wurde am 7. Oktober 2022 validiert.**

Änderungsantrag 342

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In seiner jüngsten Stellungnahme zur EBI „Bienen und Bauern retten“ weist der EWSA darauf hin, dass zahlreiche Rechtsakte zugunsten von Bienen, Bestäubern, der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden und der Unterstützung von Landwirten bei der agrarökologischen Umstellung in Vorbereitung sind oder bereits von der Kommission angenommen wurden. Er stellt jedoch fest, dass die Ziele dieser Maßnahmen nicht vollständig erreicht wurden. Er fordert die Kommission daher auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihre ehrgeizigen Ziele in der Praxis effektiver zu erreichen. Er empfiehlt beispielsweise eine stärkere Förderung der Präzisionslandwirtschaft, der digitalen Landwirtschaft, der biologischen Kontrolle, der Robotik und der Agrarökologie. Der EWSA betont, dass alle drei Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial und wirtschaftlich) berücksichtigt werden müssen, ohne die wirtschaftliche Situation aus dem Blick zu verlieren, die oft übersehen wird, und zwar in einem wesentlichen Kontext der systemischen Nachhaltigkeit und der Ernährungssouveränität. Der EWSA fordert die Kommission außerdem auf, vor einer Entscheidung Folgenabschätzungen durchzuführen, um insbesondere die Kosten der Initiative für die landwirtschaftliche Produktion und die Wirtschaft im Vergleich zu den

*finanziellen Kosten des
Biodiversitätsverlustes für die Landwirte
zu bewerten.*

Or. en

Änderungsantrag 343
Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Es liegen immer mehr Nachweise über die gesundheitlichen Schäden und Gesundheitsrisiken der Exposition gegenüber Pestiziden sowie über die damit verbundenen Gesundheitskosten vor. Die Exposition gegenüber Pestiziden wurde mit der Entwicklung verschiedener Krebsarten, mit Auswirkungen auf das endokrine System, mit Auswirkungen auf die neurologische Entwicklung von Erwachsenen und Kindern und mit kognitiven und verhaltensbezogenen Schäden bei Kindern sowie mit Auswirkungen auf die menschliche Fruchtbarkeit in Verbindung gebracht. Pestizidschäden können auch generationsübergreifend sein und das Krankheitsrisiko in späteren Lebensjahren und für künftige Generationen erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Christine Schneider, Ralf Seekatz, Karolin Braunsberger-Reinhold, Sven Simon, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Christian Doleschal, Franc Bogovič, Marlene Mortler, Daniel Caspary, Rainer Wieland, Sabine Verheyen, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern

entfällt

die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf.⁵⁵

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

Or. en

Änderungsantrag 345
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger

Geänderter Text

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger

Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf.⁵⁵

Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf, ***bei gleichzeitiger Sicherstellung einer ausreichenden Produktion von sicheren und nachhaltigen Lebensmitteln in Europa, aufbauend auf der Analyse der Kommission und unter Anwendung eines horizontalen Ansatzes, durch den die biologische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt wird, ohne dass andere Elemente des grünen Wandels, wie beispielsweise die Schaffung von sauberen Energienetzen in Europa, gefährdet werden.***⁵⁵

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

Or. en

Änderungsantrag 346

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Geänderter Text

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen

sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, **und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf.**⁵⁵

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten.⁵⁵

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

Or. en

Änderungsantrag 347 Tudor Ciuhodaru

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie verlangen mehr Forschung

Geänderter Text

(9) Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas, der am 9. Mai 2022 veröffentlicht wurde, fordern die Bürgerinnen und Bürger die Union in Bezug auf die Vorschläge zu Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie Umweltverschmutzung insbesondere auf, die Verwendung chemischer Pestizide und Düngemittel im Einklang mit den bestehenden Zielen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Ernährungssicherheit und Unterstützung der Forschung zur **möglichst baldigen** Entwicklung nachhaltigerer und naturbasierter Alternativen erheblich zu verringern. Sie

und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf⁵⁵.

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

verlangen mehr Forschung und Innovationen, auch in Bezug auf technologische Lösungen für nachhaltige Produktion, Pflanzenresistenz und Präzisionslandwirtschaft, und mehr Kommunikation, Beratungssysteme und Schulungen für und von Landwirten, und sie fordern die Union zum Schutz von Insekten, insbesondere einheimischen und bestäubenden Insekten, auf⁵⁵.

⁵⁵ Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, Vorschläge 1 und 2, S. 43-44.

Or. ro

Änderungsantrag 348

Sarah Wiener, Martin Häusling, Michèle Rivasi, Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Der Gerichtshof hat am 19. Januar 2023 in der Rechtssache Pesticide Action Network Europe u. a. gegen État belge (Rechtssache C-162/21) entschieden, dass Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, die so genannte „Notfallzulassung“ zu nutzen, um das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von mit diesen Mitteln behandeltem Saatgut zuzulassen, wenn deren Vermarktung und Verwendung nach EU-Recht ausdrücklich verboten ist.

Or. en

Änderungsantrag 349

Sylvia Limmer

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Geänderter Text

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. ***Darüber hinaus beschloss der Rat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022, die Kommission aufzufordern, eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Verordnungsvorschlags vorzulegen, wobei er seine Besorgnis darüber zum Ausdruck brachte, dass in der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung die möglichen langfristigen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Ernährungssicherheit in der Union nicht berücksichtigt wurden. Die Tatsache, dass die Folgenabschätzung vor dem Krieg in der Ukraine und der Energie-, Düngemittel- und Lebensmittelpreiskrise abgeschlossen wurde, bestätigt diese Bedenken zusätzlich. Der Rat ist daher der Auffassung, dass zusätzliche quantitative Analysen zu einer Reihe von Indikatoren durchgeführt werden müssen, um festzustellen, ob die Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Vorschlags***

angepasst werden muss. Insbesondere ist der Rat der Auffassung, dass eine zusätzliche Analyse durchgeführt werden sollte, die die landwirtschaftliche Erzeugung in der Union, den erwarteten Rückgang der Erträge in der Union infolge der Verringerung und Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die potenzielle Abhängigkeit von Lebens- und Futtermiteleinflüssen widerspiegelt. Der Rat ist ferner der Auffassung, dass eine eingehendere Analyse der Lage der kleinen und mittleren Unternehmen und der Rentabilität entlang ihrer Lieferkette erforderlich wäre.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

Or. de

Änderungsantrag 350

Dan-Ștefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht,

Geänderter Text

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. **Die Mitgliedstaaten forderten die Europäische Kommission auf, ihre Legislativvorschläge auf wissenschaftlich fundierte Ex-ante-Folgenabschätzungen zu stützen und dabei die kumulative Wirkung der Legislativvorschläge zu berücksichtigen, einschließlich ihrer**

die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirtschaft und die Ertragskraft der Landwirte. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. ***Schließlich betonte der Rat auch, dass es wichtig ist, für angemessene und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu sorgen und die Verwendung nachhaltiger alternativer Pflanzenschutzmittel und -methoden zu fördern, insbesondere durch die Nutzung digitaler Technologien und von Technologien der Präzisionslandwirtschaft.***

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

Or. en

Änderungsantrag 351 **Jessica Polfjärd**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine

Geänderter Text

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine

intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem **ersuchte** der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. **Die Mitgliedstaaten forderten gleichzeitig, dass der Vorschlag zu Pflanzenschutzmitteln auf wissenschaftlich fundierten Folgenabschätzungen und seinen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirte und den europäischen Agrar- und Lebensmittelsektor basieren sollte.** Außerdem **betonte** der Rat, **dass alternative Pflanzenschutzmittel wichtig sind, und ersuchte** die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

Or. en

Änderungsantrag 352 **Stanislav Polčák**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, die in diesem Zusammenhang bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020, 12099/20.

Or. es

Änderungsantrag 353

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2022 einen Beschluss des Rates angenommen^{56a}, mit dem die Europäische Kommission aufgefordert wurde, eine ergänzende Studie zu ihrer bestehenden Folgenabschätzung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzulegen. Die Mitgliedstaaten begrüßten die im Vorschlag genannten Ziele, die Verwendung und die Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) bis 2030 auf EU-Ebene um 50 % zu reduzieren, ebenso wie die Verwendung von gefährlichen Pestiziden. In Anbetracht der Tatsache jedoch, dass die von der Kommission vorgelegte Folgenabschätzung auf Daten basiert, die vor dem Ausbruch des russischen Krieges in der Ukraine erhoben und analysiert wurden, äußerten die Mitgliedstaaten ihre

Bedenken, dass in der Folgenabschätzung die langfristigen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Agrarsektors nicht berücksichtigt werden.

^{56a} Entwurf eines Beschlusses des Rates mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen, und gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie Folgemaßnahmen vorzuschlagen, 2022/0196(COD)

Or. en

Begründung

The Commissions' impact assessment does not provide adequate quantitative analyses regarding the potential impact of the proposal on the EU's agricultural sector and potential increased food dependence, nor does it consider the impact of the proposed ban of plant protection products in sensitive areas, especially given the limited availability of low-risk alternatives to regular chemical pesticides, and without similar requirements for imported foods in the EU market. This amendment therefore reflects on the Council decision from 19 December 2022, which called for complementary data on the issues outlined above, to ensure food security as a central objective of agriculture.

Änderungsantrag 354
Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Am 19. Dezember 2022 nahm die 15. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt den „Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal“ an, in dem als eines der globalen Ziele für 2030 darauf

abgezielt wird, das Gesamtrisiko von Pestiziden und sehr gefährlichen Chemikalien durch integrierte Pflanzenschutzmittel auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der Ernährungssicherheit und der Existenzgrundlagen um mindestens die Hälfte zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 355

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine **nachhaltige** Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes **und** des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. **Der** Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln **macht** es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen, **die mit anderen Lösungen wie beispielsweise innovativen landwirtschaftlichen Geräten, nachhaltigen Anbaumethoden usw. kombiniert werden können.** Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes, **der hochtechnologischen Landwirtschaft, der konventionellen Landwirtschaft und insbesondere** des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. **Durch den** Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln **wäre es leichter**, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen, **und diese erst als letztes Mittel nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes einzusetzen, einschließlich einer reduzierten Verwendung durch Techniken der Präzisionslandwirtschaft.** Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem

ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Begründung

Im Interesse einer vielfältigen, wettbewerbsfähigen und qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Produktion sollten alle Produktionsmethoden ihre Daseinsberechtigung haben.

Änderungsantrag 356

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine **nachhaltige** Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen, **die mit anderen Lösungen wie beispielsweise Anbaumethoden, Genetik, innovativen landwirtschaftlichen Geräten usw. kombiniert werden können.** Laut Beschluss (EU) **2021/1102** des Rates⁵⁷

integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. **Der** Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln **macht** es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden **wie dem ökologischen/biologischen Landbau** zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und **sowohl** des ökologischen/biologischen Landbaus, **der hochtechnologischen und der konventionellen Landwirtschaft** eine immer wichtigere Rolle. Durch den Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln **wäre es leichter**, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen, **und diese erst als letztes Mittel nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes einzusetzen, einschließlich einer reduzierten Verwendung durch Techniken der Präzisionslandwirtschaft**. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Begründung

For a diverse, competitive and high-quality agricultural productions, all production methods should have the right to exist. Plus, through the application of IPM both organic and conventional farmers must prioritise the use of low-risk products and it is in their interests to reduce their inputs. However, the lack of proper tools and the scarce number of effective

plant protection products currently in the market make those farmers need to repeat more than the usual the number of applications, which increases the volume used of certain active substances (chemical or not). Considering the approach of “one-size-fits-all” is not the right approach for the Commission. We would propose to reject the proposal from the Parliament as chemicals are and will still be part of the Integrated Pest Management systems although we may ensure that they can really be used as a last resort (e.g., through putting feasible alternatives in the market).

Änderungsantrag 357

Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen. ***In Zukunft sollten außerdem alle Mittel genutzt werden, um mit Hilfe einer eigenen Verordnung über die biologische Schädlingsbekämpfung das rasche Inverkehrbringen von Produkten zur biologischen Bekämpfung zu fördern.***

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. fr

Änderungsantrag 358 **Edina Tóth**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. ***Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.***

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Änderungsantrag 359

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. ***Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet***

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen.

werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Begründung

Die Verfügbarkeit von biologischen Bekämpfungsmitteln entzieht sich der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten. Das würde eine übermäßige Belastung für die zuständigen nationalen Behörden und die Landwirte bedeuten.

Änderungsantrag 360

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische **Bekämpfungsmittel** sind eine nachhaltige Alternative **zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen**. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische **Bekämpfungsmittel** in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen **Bekämpfungsmitteln** macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum

Geänderter Text

(11) Biologische **Pflanzenschutzmittel** sind eine **mögliche** nachhaltige Alternative **zur Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel**. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische **Pflanzenschutzmittel** in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen **Pflanzenschutzmitteln** macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum

Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. ***Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.***

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Änderungsantrag 361 **Robert Roos, Rob Rooken**

Vorschlag für Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag für eine Verordnung

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum

Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. ***Es muss jedoch verhindert werden, dass die Ernährungssicherheit und die Sicherheit der Existenzgrundlagen in der EU und weltweit in Gefahr geraten.*** Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. nl

Änderungsantrag 362 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel **sind** eine nachhaltige **Alternative zur** chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine

Geänderter Text

(11) **So genannt "biologische"** Bekämpfungsmittel **könnten** eine nachhaltige **Ergänzung zur so genannt "chemischen"** Bekämpfung von Schadorganismen **sein**. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des

immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln **macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen**. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln **könnte es erleichtern, die Abhängigkeit von den sensitivsten Pflanzenschutzmitteln zu verringern**. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von **nicht verbindlichen** Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. de

Änderungsantrag 363

Jan Huitema, Emma Wiesner, Erik Poulsen, Billy Kelleher, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des

integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung **als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden**, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung **und Ziele zur Erhöhung des Verkaufs von risikoarmen und biologischen Pflanzenschutzmitteln** festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Änderungsantrag 364

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des

Geänderter Text

(11) Biologische Bekämpfungsmittel sind eine nachhaltige Alternative zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ spielen biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere bei der Umsetzung des

integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von **Richtzielen** zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, eine immer wichtigere Rolle. Der Zugang zu biologischen Bekämpfungsmitteln macht es leichter, von chemischen Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von **verbindlichen Zielen** zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

⁵⁷ Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Or. en

Änderungsantrag 365 **Michal Wiezik**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägungsgrund 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Es gibt zahllose Berichte über die direkte und verdeckte Einmischung von Agrochemieunternehmen und über abgestimmte Bemühungen, Überzeugungen des integrierten Pflanzenschutzes aufrechtzuerhalten, die mit ihren Geschäftsplänen im Einklang stehen, aufrechtzuerhalten^{1a}. Daher wick

die Umsetzung oft von den fundamentalen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ab, so dass die chemische Bekämpfung weiterhin die Grundlage der meisten Pflanzenschutzprogramme bildet. Darüber hinaus wurde in der Forschung auf dem Gebiet des integrierten Pflanzenschutzes der ökologischen Funktionsweise von Agrarökosystemen manchmal nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet^{2a}. Die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes gemäß der vorliegenden Verordnung sollte auf die zugrunde liegenden ökologischen Konzepte gestützt werden.

^{1a} *Goulson D (2020) Pesticides, Corporate Irresponsibility, and the Fate of Our Planet. One Earth 2:302–305. <https://doi.org/10.1016/j.oneear.2020.03.004>*

^{2a} *Beratungskomitee der europäischen Wissenschaftsakademien (EASAC), Februar 2023: EASAC Policy Report no 45- Neonicotinoids and their substitutes in sustainable pest control. ISBN 978-619-92418-1-3 (PDF)*

Or. en

Änderungsantrag 366

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur

entfällt

Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Änderungsantrag 367

Jan Huitema, Emma Wiesner, Erik Poulsen, Billy Kelleher, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im

Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern. ***Um sicherzustellen, dass berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Pflanzen angemessen gegen Schädlinge und Krankheiten zu schützen, sollte mit dieser Verordnung auch dafür gesorgt werden, dass mehr risikoarme und biologische Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Reduzierung chemischer Pflanzenschutzmittel nur dann nachhaltig ist, wenn Ernteauffälle in der Landwirtschaft auch weiterhin verhindert werden können, sollten die Reduktionsziele für chemische Pflanzenschutzmittel nur dann gelten, wenn genügend Alternativen zur Verfügung stehen und neue genomische Techniken genutzt werden können, um gesündere Pflanzen anzubauen. Daher sollten in dieser Verordnung Ziele auf Unionsebene und auf nationaler Ebene festgelegt werden, um den Verkauf von risikoarmen Pflanzenschutzmitteln und biologischen Pflanzenschutzmitteln zu steigern („Ersatzziele“).***

Or. en

Änderungsantrag 368
Edina Tóth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen

Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene **und auf Ebene der Mitgliedstaaten** quantitative Ziele **für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel** gesetzt werden, **um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.**

Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene quantitative Ziele gesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 369

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene **und auf Ebene der Mitgliedstaaten** quantitative Ziele **für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel** gesetzt werden, **um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht**

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene quantitative Ziele gesetzt werden.

aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Änderungsantrag 370
Robert Roos, Rob Rooker

Vorschlag für Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag für eine Verordnung

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. ***Dabei ist es wichtig, die spezifischen Auswirkungen eines Pflanzenschutzmittels auf die Umwelt genau zu untersuchen und dabei im Einklang mit den Verträgen einen mitgliedstaatspezifischen Ansatz zu wählen.*** Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten, ***soweit möglich***, von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht

erheblich verringern.

werden, *sofern die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln dadurch nicht gefährdet wird*. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. nl

Änderungsantrag 371
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. ***Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen.*** Diese ***verbindlichen nationalen*** Ziele sollten ***von den Mitgliedstaaten*** ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Diese Ziele ***auf Unionsebene*** sollten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Änderungsantrag 372

Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls **bis 2030** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls **10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Änderungsantrag 373

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der

Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale **Ziele** nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese **verbindlichen** nationalen **Ziele** sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis **2030** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale **Beiträge zu den Zielen** nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese nationalen **Beiträge** sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis **2035** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedsstaaten sollten keine rechtlich verbindlichen Ziele auferlegt werden, ohne dass die Europäische Kommission eine umfassende Folgenabschätzung über die Auswirkungen dieser Ziele auf die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit durchgeführt hat. Darüber hinaus sollten für die Mitgliedstaaten keine rechtlich verbindlichen Ziele festgelegt werden, wenn es auf nationaler Ebene keine praktikablen Alternativen für die Landwirte gibt.

Änderungsantrag 374

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich

tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene **und auf Ebene der Mitgliedstaaten** quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. **Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen.** Diese **verbindlichen** nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. **Die Mitgliedstaaten sollten einen Beitrag leisten, um sich dem EU-Ziel anzunähern, und zwar entsprechend dem jeweiligen Anteil jedes Mitgliedstaats am EU-Durchschnitt der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln.** Diese nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Begründung

Für die Mitgliedstaaten sollten keine rechtlich verbindlichen Ziele festgelegt werden, wenn es auf nationaler Ebene keine praktikablen Alternativen für die Landwirte gibt.

Änderungsantrag 375
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel

und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis **2030** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis **2035** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. en

Änderungsantrag 376 **Stanislav Polčák**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale Ziele nach nationalem Recht aufgestellt werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese verbindlichen nationalen Ziele sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis 2030 erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

Or. cs

Änderungsantrag 377

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der unprovizierte und illegale Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zu schweren Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen sowie zu Umwelt- und Sachschäden geführt und es wurden darüber hinaus Besorgnis hinsichtlich der Ernährungssicherheit sowohl in der Ukraine als auch weltweit geweckt. In der umfassenden Analyse der Kommission zu den Triebkräften der Ernährungssicherheit^{1a} wird auf die Dringlichkeit des Übergangs zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem, mit dem sowohl kurz- als auch langfristig die Ernährungssicherheit sichergestellt werden kann, hingewiesen. Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Luft sind Grundvoraussetzungen für die Lebensmittelproduktion. Biophysikalische und umweltbedingte Triebkräfte haben einen starken Fußabdruck auf dem Boden, der wichtigsten Ressource der EU für die Lebensmittelproduktion, und führen zu Veränderungen der Bodenbedeckung und der Landnutzung, was wiederum Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktionssysteme hat. Diese Analyse hat ergeben, dass das derzeitige intensive Agrarmodell mit hohem Input, das auf chemischen Pestiziden basiert, mittelfristig wahrscheinlich eine Bedrohung für die Ernährungssicherheit darstellt, da die biologische Vielfalt verloren geht,

Schädlinge wahrscheinlich zunehmen, die Gesundheit der Böden abnimmt und Bestäuber, die für die landwirtschaftliche Produktion unerlässlich sind, verloren gehen. Die Verringerung der Abhängigkeit der EU von Pestiziden ist ein Treiber für Ernährungssicherheit und Selbstversorgung.

^{1a} Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Drivers of food security, SWD(2023)0004.

Or. en

Änderungsantrag 378

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Im März 2022 haben 12 Mitgliedstaaten ein „Non-Paper“ veröffentlicht, in dem sie Bedenken bezüglich des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts und der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden äußerten, und dieses dem Rat vorgelegt. Im Juni 2022 haben 10 Mitgliedstaaten dem Rat erneut ein Non-Paper vorgelegt, in dem sie die Bedenken aus dem vorherigen Non-Paper bekräftigten. In Bezug auf die Reduktionsziele für Pestizide haben die Mitgliedstaaten hervorgehoben, dass die Reduktionsziele von 50 % für die gesamte EU gelten sollten. Im Dezember 2022 hat der Rat die Anwendung von Artikel 241 AEUV beschlossen und die Kommission aufgefordert, eine Studie zur Ergänzung der Folgenabschätzung des Kommissionsvorschlags zur Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vorzulegen.

Or. en

Begründung

Council requests that the Commission submit, as soon as possible to facilitate the ongoing legislative process, a study complementing the existing impact assessment of the SUR proposal on the following aspects: impacts on food production and yields at EU and MS levels including for specific crops; consequences for food and feed availability in the EU; increase in prices for food and feed including staple foods; impact of increased admin burden on competitiveness of small and medium farms; availability of alternatives and potential increased risk in introduction of harmful organisms; Quantification of impact of ban of PPPs on "Sensitive Areas"; quantification of consequences of SUR proposal on forestry and forestry dependent biodiversity.

Änderungsantrag 379

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Seit die Europäische Kommission im Mai 2020 den „Grünen Deal“ einschließlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vorgestellt hat, wurden zahlreiche Folgenabschätzungen durchgeführt, um die Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die europäische Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit in der Union zu messen. Eine dieser Studien, die von Wageningen University and Research durchgeführt wurde, ergab, dass die vorgeschlagenen Ziele zu einem durchschnittlichen Produktionsrückgang von bis zu 20 % führen könnten^{12a}.

^{12a} <https://www.wur.nl/en/research-results/research-institutes/economic-research/show-wecr/green-deal-probably-leads-to-lower-agricultural-yields.htm>

Or. en

Änderungsantrag 380

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Das Parlament stellt fest, dass die Kommission zwar parallel zum Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden im Juni 2022 eine Folgenabschätzung durchgeführt und veröffentlicht hat, in der allerdings nur die möglichen politischen Optionen berücksichtigt wurden, die von der Kommission während der Überprüfungsphase in Erwägung gezogen wurden, und die daher keine Analyse der Auswirkungen eines vollständigen Verbots von Pestiziden auf empfindliche Gebiete enthält. Darüber hinaus wird in der Folgenabschätzung zwar festgestellt, dass die Ziele für die Reduzierung von Pestiziden zu einer allgemeinen Verringerung der Erträge führen und vermutlich einen Anstieg der Produktionspreise nach sich ziehen würden, aber es werden keine quantifizierbaren Zahlen dazu vorgelegt, wie stark die Erträge voraussichtlich sinken werden, welche Pflanzen betroffen sind oder in welchen Regionen Europas.^{12b}

^{12b}

https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-06/pesticides_sud_eval_2022_ia_report.pdf

Or. en

Änderungsantrag 381

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) [...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 382

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) [...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 383

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) [...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 384

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den

Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **verbindlichen** nationalen **Ziele** („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse **Flexibilität** eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung **lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden.** Die Verwendungsintensität **chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren.** Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der **Festlegung** ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 **der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung** ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 **der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen.** Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko **chemischer** Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes

Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **leitenden** nationalen **Reduktionsambitionen** („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse **Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten in den landwirtschaftlichen Betrieben in ihren Nationalen Strategieplänen** eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung **und das Risiko sollten mittels einer wissenschaftlich begründeten Formel gemessen werden, wobei die besonderen Bedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. sollten technische und mechanische Lösungen zur Risikominderung berücksichtigt werden; für geschlossene Bewirtschaftungssysteme sind die Auswirkungen auf die Umwelt viel geringer und stehen nicht im Zusammenhang mit den Verkäufen usw.) und der Mitgliedstaaten (z. B. Geografie, Klima, Produktionsmethoden, Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, die zusammen mit dem möglichen Einsatz synthetischer Pestizide angewandt werden, wenn dies erforderlich ist) zu berücksichtigen und vergleichbare Verbrauchsindikatoren zu entwickeln sind, die nicht auf der Anpassung der Verkaufsdaten, sondern auf dem Verbrauch pro Einheit des geernteten Produkts beruhen.** Die Verwendungsintensität synthetischer **und/oder gefährlicher Pestizide kann von der Verfügbarkeit von Alternativen oder risikoarmen Produkten und Mitteln abhängen, die stattdessen verwendet werden können. Die Verfügbarkeit geeigneter Alternativen ermöglicht es den Landwirten, synthetische Pestizide als letztes Mittel nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes einzusetzen.** Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, **bei der Gestaltung** ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 **sowohl die Verfügbarkeit synthetischer Pestizide als auch von risikoarmer und nicht-synthetischer Pflanzenschutzmitteln auf dem Markt zu berücksichtigen.**

Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. **Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden,** den besonderen Bedürfnissen *dieser* Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko **chemischer** Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko **synthetischer** Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die Intensität und das Risiko der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. **Territorien der Mitgliedstaaten, einschließlich der** in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage, **die** sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean **befinden, sollte gestattet werden,** den besonderen Bedürfnissen **ihrer verschiedenen** Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. **In einigen besonderen Regionen sollten maßgeschneiderte Maßnahmen entwickelt werden, um Probleme zu bewältigen, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage und/oder der starken Exposition gegenüber dem Klimawandel ergeben. Dadurch sollte ein Entscheidungsprozess im Einzelfall über die Höhe der Pestizidreduktionsziele sowohl in den kontinentalen Regionen als auch in den Gebieten in äußerster Randlage der EU ermöglicht werden.** Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat,

der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko *synthetischer* Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Begründung

Ein begründeter Nachweis, durch den eine Argumentation für die Anwendung dieser Berechnungsmethoden ermöglicht wird, steht noch aus. Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagene Formel für „Intensitätsindizes“ zur Bewertung der Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, bei der die Menge der verwendeten Wirkstoffe durch die genutzte landwirtschaftliche Fläche geteilt wird, ein großer Teil der Erzeugung hochqualitativer und hochwertiger Spezialkulturen in der EU benachteiligt.

Änderungsantrag 385 **Nathalie Colin-Oesterlé**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die

Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im

Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im

karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel **sowie der Größe der Märkte, die zur Folge hat, dass die Hersteller dieser Produkte weniger Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stellen**, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen, **u. a. der Einführung neuer Sorten, die auf neuen Genomtechniken beruhen. Die Mitgliedstaaten setzen in den Gebieten in äußerster Randlage spezifische Aktionspläne für Pflanzenschutzmittel um und tragen dabei der Gesundheit der Bevölkerung und dem Schutz von Erzeugern und Verbrauchern Rechnung.** Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. fr

Änderungsantrag 386

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **verbindlichen** nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) **eine gewisse** Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und **der erheblichen Unterschiede hinsichtlich der** Intensität der Pestizidverwendung **sowie der Verfügbarkeit von Wirkstoffen** muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof

Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen

auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen. Darüber hinaus sollte der Beitrag eines Mitgliedstaats zum EU-Durchschnitt der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele für 2030 berücksichtigt werden. Wenn die Mitgliedstaaten mehr zum EU-Durchschnitt der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen, sollten sie auch einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union für 2030 leisten.** Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht

Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 387
Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung *lässt* sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die *in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln* in Verkehr gebracht *und somit verwendet* werden, *durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden*. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung *und das Risiko lassen* sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in Verkehr gebracht werden, *nach der mittleren stoffspezifischen Aufwandmenge seiner repräsentativen Verwendungszwecke standardisiert, nach stoffspezifischen Gefahrgewichtungen gewichtet und durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche in dem jeweiligen Mitgliedstaat in Hektar geteilt wird*. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der

und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu

gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide **und einem geringeren Risiko** Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide **und einem höheren Risiko** Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die Intensität und das Risiko der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen

gewährleiten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen, **und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Gebiete in äußerster Randlage weiterhin zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beitragen und davon profitieren**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 388

Jan Huitema, Emma Wiesner, Ulrike Müller, Erik Poulsen, Andreas Glück, Asger Christensen, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den

PE745.541v01-00

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den

124/196

AM1275924DE.docx

Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass

Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die**

die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. **Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, ihre Unfähigkeit, die nationalen Reduktionsziele für 2030 zu erreichen, damit zu rechtfertigen, dass es keine Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln gibt oder dass sie Maßnahmen zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit getroffen haben.** Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der

nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 389

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte **und** Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **verbindlichen** nationalen Ziele („nationale **Reduktionsziele** bis 2030“) **eine gewisse** Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen **Reduktionsziele** bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen **Reduktionsziele** bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte, **der erheblichen Unterschiede der** Intensität der Pestizidverwendung **sowie dem Bedarf an Pflanzenschutzmitteln zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Produktionsniveaus zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit** muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen nationalen Ziele („nationale **Reduktionsbeiträge** bis 2035“) Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen **Reduktionsbeiträge** bis 2035 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der

Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen **Reduktionsziele bis 2030** mit zu berücksichtigen. **Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden.** Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage **befinden sich** im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. **Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten** gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen **dieser** Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der **sein nationales Reduktionsziel bis 2030** bereits vor dem Jahr **2030** erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen,

Festlegung ihrer nationalen **Reduktionsbeiträge bis 2035** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. **Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Beiträge die Marktverfügbarkeit und Erschwinglichkeit risikoarmer und nicht-chemischer alternativer Mittel für den Pflanzenschutz berücksichtigen, da es den Landwirten aufgrund der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen möglich ist, Chemikalien als letztes Mittel nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes einzusetzen.** Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen **Reduktionsbeiträge bis 2035** mit zu berücksichtigen. **Territorien der Mitgliedstaaten, einschließlich der in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage, die sich** im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean **befinden**, sollte gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen **ihrer verschiedenen** Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. **In einigen besonderen Regionen sollten maßgeschneiderte Maßnahmen entwickelt werden, um Probleme zu bewältigen, die sich aus der Abgelegenheit, der Insellage und/oder der starken Exposition gegenüber dem Klimawandel ergeben. Dadurch sollte ein Entscheidungsprozess im Einzelfall über die Höhe der Pestizidreduktionsziele sowohl in den kontinentalen Regionen als auch in den Gebieten in äußerster Randlage der EU ermöglicht werden.** Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise

um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen **nationalen Reduktionsziels** bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen **Ziele** und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der **seinen erklärten Beitrag zum unionsweiten Ziel** bis 2035 bereits vor dem Jahr 2035 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen **Reduktionsbeitrags** bis 2035 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen **Reduktionsbeiträge** und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 390 **Mathilde Androuët**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten **bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen** nationalen Ziele („**nationale Reduktionsziele bis 2030**“) eine **gewisse Flexibilität eingeräumt werden**. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten **die nötige Flexibilität eingeräumt werden, damit sie bis frühestens 2030 ihre eigenen** nationalen Ziele **festlegen können, um ein Produktionsniveau zu gewährleisten, das ausreicht, um die Ernährungssouveränität der Mitgliedstaaten, die Lebensmittelsicherheit für die Verbraucher und eine angemessene Vergütung für die Landwirte sicherzustellen**. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe,

gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von

die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen

Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. fr

Änderungsantrag 391 **Max Orville**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele

(„nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen

(„nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen

Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage, **der geringen Fläche** und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen, **wobei die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu berücksichtigen sind**. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. fr

Änderungsantrag 392
Robert Roos, Rob Rooken

Vorschlag für Verordnung Erwägung 13

Vorschlag für eine Verordnung

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) **eine gewisse** Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. **Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei**

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. **Dabei müssen mitgliedstaatspezifische Merkmale und die Auswirkungen, die diese Wirkstoffe in diesem bestimmten Mitgliedstaat auf die Umwelt haben, berücksichtigt werden können.** Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof

denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele

auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Änderungsantrag 393
Emma Wiesner, Nils Torvalds, Erik Poulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, **insbesondere für die Spitzenreiter, die aufgrund ihrer bisherigen ehrgeizigen Arbeit im Vergleich zum EU-Durchschnitt deutlich weniger Pflanzenschutzmittel verwenden.** Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen

bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die

Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und

Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 394 **Christophe Hansen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der **Pestizidverwendung** muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **verbindlichen** nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte **und der Unterschiede der Intensität der Pflanzenschutzverwendung sowie dem Bedarf an Pflanzenschutzmitteln zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Produktionsniveaus und zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit** muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen nationalen Ziele („nationale Reduktionsbeiträge bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die

nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales

menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu

Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 395 Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **verbindlichen** nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) **eine gewisse** Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und **der erheblichen Unterschiede der** Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet

Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der **Union bis 2030** leisten. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise **und durch gemeinsame Anstrengung aller** erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, **sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden**. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen

werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide **und dem Bedarf nach bestimmten Pflanzenschutzmitteln** Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der **nationalen** Reduktionsziele leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, **sollte ein größerer Schwerpunkt auf diejenigen Mitgliedstaaten gelegt werden, die in hohem Maße chemische Pflanzenschutzmittel verwenden und keine Anstrengungen zur Verringerung ihrer Verwendung unternommen haben**.

Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise **und durch gemeinsame Anstrengung aller** erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 396
Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der

Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele **bis 2030**“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele **bis 2030** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele **bis 2030** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele **bis 2030** mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **bis 2030** leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller

Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame

erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele **bis 2030** festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel **bis 2030** bereits vor dem **Jahr 2030** erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels **bis 2030** erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bereits vor dem **Ende des Zeitraums von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung** erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 397
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei

denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um **sicherzustellen, dass** Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 **erzielt werden**. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu gewährleisten, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um **für fortlaufende** Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 **zu sorgen**. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Änderungsantrag 398
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis **2030**“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis **2030** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis **2030** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis **2035**“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis **2035** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis **2035** der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der

Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis **2030** mit zu berücksichtigen.

Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis **2030** leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis **2030** festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis **2030** bereits vor dem Jahr **2030** erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis **2030** erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle

Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis **2035** mit zu berücksichtigen.

Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis **2035** leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis **2035** festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis **2035** bereits vor dem Jahr **2035** erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis **2035** erzielt werden.

Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 399 **Inese Vaidere**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen **verbindlichen** nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) **eine gewisse** Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen

Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel

Reduktionsziele bis 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union bis 2030 leisten **und dabei auch die Intensität der Verwendung von Pestiziden berücksichtigen**. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele bis 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel bis 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und

und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels bis 2030 erzielt werden. Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 400

Jan Huitema, Emma Wiesner, Erik Poulsen, Billy Kelleher, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Das Gesamtziel dieser Verordnung sollte darin bestehen, die Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen zu verringern. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur eine von mehreren Maßnahmen, mit denen zur Erreichung dieses Ziels beigetragen werden kann. Da es derzeit auf Unionsebene nicht genügend Daten gibt, um die Gesamtumweltauswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen ordnungsgemäß zu bewerten, werden die harmonisierten Risikoindikatoren basierend auf den verkauften Pflanzenschutzmitteln verwendet. Allerdings haben einige Mitgliedstaaten Indikatoren für die umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen entwickelt und werden dies auch weiterhin tun. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ihre Verpflichtungen in Bezug auf nationale Reduktionsziele zu erfüllen, indem sie Ziele auf der Grundlage dieser

neuen Indikatoren festlegen und erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in ihren nationalen Aktionsplan eine Methodik, ein Bezugsjahr und ein festgelegtes Ziel aufzunehmen, die von der Kommission genehmigt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 401
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Darüber hinaus ist es angebracht, die beträchtlichen Unterschiede in der Bevölkerungsdichte, der Größe und der Knappheit des verfügbaren Raums zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. In Mitgliedstaaten oder Regionen mit begrenztem Raum und hoher Bevölkerungsdichte sollte Flexibilität bei der Art und Weise gewährt werden, wie die Ziele dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region angegangen und erreicht werden können, insbesondere, wenn dies erforderlich ist, um andere Ziele des Grünen Deals in Bezug auf den Klimawandel, die Energiewende und die Wasserqualität sowie Kernaufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, wie den Katastrophenschutz und die Bereitstellung von erschwinglichen (öffentlich geförderten) und hochwertigen Wohnungen, zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 402
Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

(13a) In ihrer Arbeitsunterlage mit dem Titel „Drivers of Food Security“ (Triebkräfte der Ernährungssicherheit)^{2a} stellt die Europäische Kommission fest, dass Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Luft Grundvoraussetzungen für die Nahrungsmittelproduktion sind, und bestätigt, dass es sich bei der Verfügbarkeit und dem Zugang zu Nahrungsmitteln für die Verbraucher zu angemessenen Preisen um Ziele handelt, die nicht als selbstverständlich betrachtet werden dürfen.

^{2a} Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „Drivers of Food Security“, veröffentlicht am 4.1.2023, https://commission.europa.eu/system/files/2023-01/SWD_2023_4_1_EN_document_travail_service_part1_v2.pdf

Or. en

Änderungsantrag 403

Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Peter Lundgren, Hermann Tertsch, Margarita de la Pisa Carrión, Mazaly Aguilar, Evžen Tošenovský, Sergio Berlato, Jorge Buxadé Villalba, Eugen Jurzyca, Pietro Fiocchi, Charlie Weimers, Alexander Bernhuber, Johan Nissinen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

(13a) In ihrer Arbeitsunterlage mit dem Titel „Drivers of Food Security“ (Triebkräfte der Ernährungssicherheit) stellt die Europäische Kommission fest, dass Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Luft Grundvoraussetzungen für die Nahrungsmittelproduktion sind, und bestätigt, dass es sich bei der Verfügbarkeit und dem Zugang zu Nahrungsmitteln für die Verbraucher zu

angemessenen Preisen um Ziele handelt, die nicht als selbstverständlich betrachtet werden dürfen.

Or. en

Begründung

https://commission.europa.eu/system/files/2023-01/SWD_2023_4_1_EN_document_travail_service_part1_v2.pdf

Änderungsantrag 404

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Da einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwendung chemischer Pestizide und gefährlicherer Pestizide bereits unter dem EU-Durchschnitt liegen, während andere Mitgliedstaaten deutlich darüber liegen, sollten letztere Anstrengungen zur Reduzierung unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 405

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. ***Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen,***

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen, ***in denen mögliche Wege zur nachhaltigen Reduzierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgezeigt werden. Die nationalen Aktionspläne sind der Europäischen Kommission vorzulegen.***

Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

**Änderungsantrag 406
Maria Arena, Biljana Borzan**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten

die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen, ***geplanten und ergriffenen Maßnahmen*** zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz, ***öffentlichen Kampagnen und Sensibilisierungsprogrammen, Gesundheits- und Umweltüberwachung sowie Unterstützung der Landwirte bei der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung*** zu machen. ***Damit die Mitgliedstaaten die besonderen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage der EU in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigen und sicherstellen können, dass die Ziele dieser Verordnung auch in diesen Gebieten erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage spezifische territoriale Aktionspläne für jedes dieser Gebiete erarbeiten und veröffentlichen, einschließlich auf ihre besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen zugeschnittener Maßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 407

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jaroslaw Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) ***Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und***

Geänderter Text

(14) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 408
Edina Tóth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. ***Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030.*** Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden,

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 409
Inese Vaidere

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. ***Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt*** umfassen. ***Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030.*** Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen, ***die*** Maßnahmen für die Verringerung ***der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln*** umfassen. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 410
Silvia Sardone

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. ***Die Mitgliedstaaten sollten vorhersehbare und unvorhersehbare Variablen berücksichtigen, wie zum Beispiel schlechtes Wetter, die hohe Wahrscheinlichkeit, von Schädlingen und Krankheiten betroffen zu sein, die Kulturpflanzenvielfalt, den Klimawandel.*** Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 411
Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten **sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen.** Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den **nationalen Reduktionszielen bis 2030.** Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu **den Zielen** zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten **die Mitgliedstaaten die Maßnahmen beschreiben, die ergriffen werden müssen, um einen Beitrag zum Ziel der Union bis 2015 zu leisten.** Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit **dem Reduktionsziel der Union bis 2035.** Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu **ihrem Beitrag zum Ziel der Union** zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 412

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, **Verweise auf verbindliche nationale**

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für

Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Begründung

Für die Mitgliedstaaten sollten keine rechtlich verbindlichen Ziele festgelegt werden, wenn es auf nationaler Ebene keine praktikablen Alternativen für die Landwirte gibt.

Änderungsantrag 413

Jan Huitema, Emma Wiesner, Ulrike Müller, Erik Poulsen, Andreas Glück, Asger Christensen, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und

Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt **sowie für die Steigerung der Verfügbarkeit von alternativen Maßnahmen für den Pflanzenschutz** umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 414

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie **Richtziele** in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 **und das verbindliche nationale Abbauziel bis 2035** nach dem nationalen Recht sowie **Ziele** in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit, **die Tiergesundheit** und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030 **und**

die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

dem Abbauziel bis 2035. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 415 **Tudor Ciuhodaru**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten **kurz- und mittelfristig** nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und **gemeinsame** Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Änderungsantrag 416
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis **2030** nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis **2030**. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele bis **2035** nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis **2035**. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 417
Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten

nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele **bis 2030** nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen **bis 2030**. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf verbindliche nationale Reduktionsziele nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 418 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf **verbindliche** nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf nationale Reduktionsziele bis 2030 nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen bis 2030. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Or. de

Änderungsantrag 419

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Durch die derzeitige Bestimmung in Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Antragsteller, die belegen können, dass die Datenschutzfrist für ein Pflanzenschutzmittel abgelaufen ist, von der Pflicht, zur Unterstützung des Zulassungsantrags die einschlägigen Tests und Studienberichte vorzulegen, befreit. Durch diese Bestimmung werden keine Anreize für Investitionen in neue Technologien, mit denen dazu beigetragen werden kann, die Reduktionsziele der Union für 2030 zu erreichen, geboten. In den Zulassungsverfahren für technologische Innovationen in der EU sollte von dem beschleunigten Verfahren profitiert werden, um beruflichen Anwendern einerseits ein breiteres Spektrum an Lösungen zu bieten und andererseits eine schnellere Reduzierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ermöglichen. Pflanzenschutzmittel mit

einer nachgewiesenen Reduzierung der Wirkstoffdosis sollten vorrangig bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 420

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen. ***In seinem Bericht über die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ hat das Europäische Parlament auch betont, dass beschleunigte Bewertungs-, Zulassungs- und Registrierungsverfahren für nicht-chemische risikoarme Pestizide eingeführt werden müssen und gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass ihre Bewertung nach denselben strengen Maßstäben erfolgt wie für andere Stoffe. Diese nachhaltigeren Alternativen zu chemischen Pestiziden unterliegen nun den gleichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren wie chemische Pestizide, wobei die Datenanforderungen möglicherweise abweichen könnten. Es ist daher angebracht, dass die Europäische Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Legislativvorschlag für eine gesonderte und spezielle Verordnung über die Zulassung von biologischen***

Änderungsantrag 421
Pernille Weiss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen **erfordert ein beschleunigtes Zulassungsverfahren, das unter anderem ausreichenden Fachwissens auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten bedarf. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Fachwissen noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in Erwägung ziehen, weitere Mittel für Schulungen zu relevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren für die biologische Bekämpfungsmittel bereitzustellen. Ferner sollte die Kommission im Hinblick auf die Beschleunigung des Zugangs zu biologischen Bekämpfungsmitteln die Anwendung von Artikel 30 der Verordnung 1107/2009 in Erwägung ziehen. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen** schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Änderungsantrag 422
Martin Hojsik, Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Róza Thun und

Hohenstein, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen. ***Durch verbindliche Reduktionsziele für Pestizide und ein Pflanzenschutz mit geringem Pestizideinsatz wird andererseits auch dazu beigetragen, das Klimaneutralitätsziel der Union bis 2050 zu erreichen, da es sich bei der großen Mehrheit der Wirkstoffe, die ausschließlich in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen, um energieintensive petrochemische Produkte handelt.***

Or. en

Begründung

Nahezu 90 % der 256 Wirkstoffe, die nur in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen, bestehen aus synthetisch hergestellten organischen Derivaten der Petrochemie. Laut Eurostat war die chemische und petrochemische Industrie im Jahr 2020 innerhalb des Industriesektors der größte Energieverbraucher in der EU, wobei sie hauptsächlich auf fossile Energieträger angewiesen war. Die Pestizidreduktionsziele dieser Verordnung stehen somit im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119: Europäisches Klimagesetz, die durch die Pestizidreduktionsziele gestärkt werden.

Änderungsantrag 423

Jan Huitema, Emma Wiesner, Erik Poulsen, Billy Kelleher, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer **nichtchemischer** Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer **risikoarmer** Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen. ***Um sicherzustellen, dass genügend risikoarme und biologische Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, um die Reduktions- und Ersatzziele der Union zu erreichen, ist es angebracht, die Verordnung (EG) 1107/2009 zu ändern, um eine vorläufige Zulassung für diese Mittel zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 424

Dan-Ştefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union **bis 2030**) sowie die nationalen **Reduktionsziele** bis **2030** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis **2035**) sowie die nationalen **Reduktionsbeiträge** bis **2035** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit, **die Zugänglichkeit** und **die Erschwinglichkeit risikoarmer Alternativen** sowie die Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer **wirtschaftlich gerechtfertigter** nichtchemischer Alternativen, **einschließlich neuer Zucht-, Technologie- und Präzisionstechniken**, gesteigert werden. Die Verfügbarkeit **und Tragfähigkeit** dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren

mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau, **Erhaltungswirtschaft und konservierende Bodenbearbeitung** umzusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 425

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis **2030**) **sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung **biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen** gesteigert werden. **Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.**

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis **2035**) erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung **gering gefährlicher Pflanzenschutzmittel sowie der Präzisionslandwirtschaft und neuer Anwendungsarten** gesteigert werden.

Or. en

Änderungsantrag 426 Sylvia Limmer

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung **biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen**

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung **alternativer** Bekämpfungsmittel gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser

gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie *den ökologischen/biologischen Landbau* umzusteigen.

Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie umzusteigen.

Or. de

Änderungsantrag 427

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) **sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung *wie den ökologischen/biologischen Landbau* umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung umzusteigen.

Or. en

Begründung

Die Schädlingsbekämpfung im ökologischen Landbau basiert auf Kupfer und Schwefel, die nicht als Substanzen mit geringem Betriebsmitteleinsatz angesehen werden können.

Änderungsantrag 428

Franc Bogovič, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030)

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030)

sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung **effektiver und erschwinglicher** biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser **effektiven und erschwinglichen** Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen **und den agroökologischen** Landbau umzusteigen.

Or. en

Begründung

Die verbindlichen nationalen Zielvorgaben würden mit dem Risiko einhergehen, dass es zu unverhältnismäßigen Verstößen und Sanktionen kommt, weshalb sie aus dem Vorschlag gestrichen werden sollten. Die Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nicht-chemischer Alternativen wird nur dann gesteigert, wenn diese biologischen Alternativen bei der Schädlingsbekämpfung ausreichend wirksam und ebenso erschwinglich wie chemische Pflanzenschutzmittel sind.

Änderungsantrag 429 **Christophe Hansen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis 2030) sowie die nationalen Reduktionsziele bis 2030 erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer **wirtschaftlich gerechtfertigter** nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 430
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis **2030**) sowie die nationalen Reduktionsziele bis **2030** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union bis **2035**) sowie die nationalen Reduktionsziele bis **2035** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 431
Peter Liese

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union **bis 2030**) sowie die nationalen Reduktionsziele **bis 2030** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Geänderter Text

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union) sowie die nationalen Reduktionsziele erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer Pestizidverwendung wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Or. en

Änderungsantrag 432
Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) In wissenschaftlichen Studien werden die nachteiligen Auswirkungen der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit hervorgehoben. Insbesondere Landwirte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Anwenderinnen und Anwender, Unbeteiligte und Bewohnerinnen und Bewohner landwirtschaftlicher Gebiete sind Pflanzenschutzmitteln besonders stark ausgesetzt. Es wurden Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln und unter anderem dem erhöhten Auftreten chronischer Krankheiten sowie verschiedener Krebsarten, neurodegenerativer Störungen, Diabetes und ALS, Störungen des Hormon- und Fortpflanzungssystems, Atemwegsproblemen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Autoimmunkrankheiten nachgewiesen. Die Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln wurde auch mit generationsübergreifenden Auswirkungen in Verbindung gebracht, was zeigt, dass jetzt gehandelt werden muss, um die Exposition im Interesse der Gesundheit künftiger Generationen zu verringern. Angesichts der Auswirkungen von Langzeitexposition, Mischungen und Beistoffen haben Pflanzenschutzmittel auch kumulative und synergistische Wirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 433
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Um sicherzustellen, dass Alternativen für eine biologische Schädlingsbekämpfung auf dem Markt verfügbar sind, nutzt die Kommission die Möglichkeit der vorläufigen Zulassung [gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009], um das Inverkehrbringen von Produkten zu erleichtern, die neue biologische Wirkstoffe enthalten, die vom berichterstattenden Mitgliedstaat bewertet und genehmigt wurden. Gleichzeitig weitet die Kommission, soweit möglich, die Anwendung eines Produkts gegen einen Schadorganismus oder eine Krankheit bei einer Kultur auf alle anderen Kulturen aus, bei denen derselbe Schadorganismus oder dieselbe Krankheit auftritt, ohne vorher Daten über die Wirksamkeit des biologischen Schädlingsbekämpfungsmittels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 anzufordern.

Or. fr

Änderungsantrag 434

Pascal Canfin, Martin Hojsik, Catherine Chabaud, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 15 a (neu)

(15a) Die Hersteller sind die wichtigsten Akteure bei der Entwicklung von Alternativen zu chemischen Pestiziden, deren Verfügbarkeit ein notwendiger Schritt ist, um die Ziele der vorliegenden Verordnung zu erreichen. Daher sollten sie aufgefordert werden, einen Transformationsplan zu entwickeln, der auf solide, bereits im EU-Recht vorhandene Indikatoren gestützt wird, um zu verstehen, wie sie zum Ersatz chemischer Pestizide durch nichtchemische Alternativen beitragen, beispielsweise durch biologische

Bekämpfungsmittel oder Dienstleistungen zur Verringerung des Einsatzes von Betriebsmitteln oder zur Förderung der Anwendung relevanter Anbaumethoden. Durch eine solche Verpflichtung würde die Transparenz bei der Herstellung von Pestiziden erhöht und die Hersteller würden dazu gedrängt, ihr Geschäftsmodell zu ändern.

Or. en

**Änderungsantrag 435
Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für Verordnung
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag für eine Verordnung

Geänderter Text

(15a) Gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV berücksichtigt die Union bei der Festlegung ihrer Umweltpolitik die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten. Um den Verträgen gerecht zu werden, sollten die Reduktionsziele, die in diese Verordnung aufgenommen werden, als Handlungspflicht und nicht als Erfolgspflicht verstanden werden.

Or. nl

**Änderungsantrag 436
Robert Roos, Rob Rooken**

**Vorschlag für Verordnung
Erwägung 15 b (neu)**

Vorschlag für eine Verordnung

Geänderter Text

(15b) Es muss anerkannt werden, dass den Mitgliedstaaten ein gewisser politischer Ermessensspielraum bei der Umsetzung der in diese Verordnung aufgenommenen Handlungspflicht zugestanden werden sollte. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin in der Lage sein, eine Interessenabwägung

zwischen unter anderem der Lebensfähigkeit des ländlichen Raums, wirtschaftlichen Tätigkeiten, Ernährungssicherheit, Erschwinglichkeit gesunder Lebensmittel und der Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzunehmen.

Or. nl

Änderungsantrag 437

Martin Hojsik, Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) **Die** Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **hat** Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. **Die** Mitgliedstaaten **sollten daher** sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

Geänderter Text

(16) **In dem mit dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 angenommenen achten allgemeinen Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 wird das Ziel festgelegt, eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen sowie die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen, Tiere und Ökosysteme vor umweltbedingten Risiken und negativen Auswirkungen zu schützen, und zu diesem Zweck ist darin vorgesehen, dass die Überwachungsmethoden, die Information der Öffentlichkeit und der Zugang zu Gerichten verbessert werden müssen. Das dient als Richtschnur für die in dieser Verordnung festgelegten Ziele. Da die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen **hat, sollten** Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des**

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 438
Maria Arena, Biljana Borzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, **dies gegebenenfalls** im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

Geänderter Text

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸, **und dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben, im Einklang mit dem nationalen Recht Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht haben, um die materiell- oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der nationalen Aktionspläne und etwaige Untätigkeiten der zuständigen Behörden anzufechten.**

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne

und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 439

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit ***und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***⁵⁸.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Geänderter Text

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit ***über die*** nationalen Aktionspläne ***informiert wird***.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 440 **Sylvia Limmer**

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Geänderter Text

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf **Lebensmittelproduktion, bäuerliches Einkommen**, Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, **Interessenvertreter - insbesondere bäuerliche Organisationen** - und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Or. de

Änderungsantrag 441
Mathilde Androuët

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit, **die Vertreter der Landwirte** und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne

mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Or. fr

Änderungsantrag 442 **Maria Arena, Biljana Borzan**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ **und** Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] berücksichtigt werden; außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategieplänen stehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.

Geänderter Text

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴, **Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates**, Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen], **die Überwachung nach der Verwendung im Einklang mit der Verordnung (EG) 1107/2009, Richtlinie xxx/xxx über das Bodengesundheitsgesetz [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen]** berücksichtigt werden; außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategieplänen stehen, die gemäß der Verordnung

(EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden. ***Die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten sollten auch im Einklang mit den Mindestanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stehen, wie sie unter anderem in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates, der Richtlinie 89/656/EWG des Rates, der Richtlinie 98/24/EG des Rates, der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind.***

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur

Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG
(ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG
(ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 443

Anja Hazekamp, Nikolaj Villumsen, Marisa Matias, Petros Kokkalis, Mick Wallace

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ **und** Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] berücksichtigt werden; außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategieplänen stehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.

Geänderter Text

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie **2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}, Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1f}, Richtlinie** 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴, Richtlinie xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen], **Richtlinie 89/391/EWG des Rates^{1b}, Richtlinie 98/24/EG^{1c}, Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des**

Rates^{1d}, Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1e} berücksichtigt werden; außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategieplänen stehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.

^{1a} Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

^{1b} Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

^{1c} Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

^{1d} Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

^{1e} Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

^{1f} Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

(ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 444

Alexander Bernhuber, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Franc Bogovič, Waldemar Tomaszewski, Liudas Mažylis, Zbigniew Kuźmiuk, Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ **und Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen]** berücksichtigt werden; **außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategie-Plänen stehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.**

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom

Geänderter Text

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ berücksichtigt werden.

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom

22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 445
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten,

Geänderter Text

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten,

sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ und Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] berücksichtigt werden; außerdem **sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategie-Plänen stehen, die gemäß** der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für

sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ und Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] berücksichtigt werden; **sie können gegebenenfalls zu einer Überarbeitung der GAP-Strategie-Pläne führen**, die gemäß **Artikel 120** der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden, **um sie an die Ziele der vorliegenden Verordnung anzupassen.**

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für

Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 446

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des

Geänderter Text

(17) Um Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten in den nationalen Aktionsplänen der Mitgliedstaaten Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹, Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁰, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁶², Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³, Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des

Rates⁶⁴ **und Verordnung xxx/xxx zur Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen]** berücksichtigt werden; außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategie-Plänen stehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften

Rates⁶⁴ berücksichtigt werden; außerdem sollten sie im Einklang mit den GAP-Strategie-Plänen stehen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ erstellt wurden.

⁵⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁶¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁶² Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):

⁶³Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

⁶⁴ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften

für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Or. en

Begründung

Verweise auf nicht existierende Rechtsvorschriften sollten im gesamten Text vermieden werden.

Änderungsantrag 447
Silvia Sardone

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.
Abgesehen von der GAP müssen den Landwirten angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie die finanzielle

Unterstützung erhalten, mit der Produktivitätsverluste verhindert und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der europäischen Landwirtschaft sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 448

Dan-Ștefan Motreanu, Carmen Avram, Marian-Jean Marinescu, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen. ***Abgesehen von der GAP müssen den Landwirten dringend angemessene Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie ausreichende finanzielle Unterstützung erhalten, um Produktivitätsverluste zu verhindern und eine nachhaltige und widerstandsfähige europäische Landwirtschaft zu ermöglichen.***

Or. en

Änderungsantrag 449

Martin Hojsik, Michal Wiezik, María Soraya Rodríguez Ramos, Róza Thun und Hohenstein, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen. ***Die Mitgliedstaaten sollten so bald wie möglich Änderungen an ihren Strategieplänen vorschlagen, wenn die Strategiepläne nicht zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung beitragen oder vermutlich nicht dazu beitragen werden.***

Or. en

Begründung

Laut Artikel 120 der Verordnung (EU) 2021/2115 über die Überprüfung der GAP-Strategiepläne sollten eventuelle Änderungen der GAP-Strategiepläne Änderungen des Anhangs XIII folgen.

Änderungsantrag 450

Sylvia Limmer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im

Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.

Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende Rolle spielen. Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen, ***solange die Erträge und die Ernährungssicherheit gesichert sind, denn das Ziel der GAP ist es, die Produktivität der Landwirtschaft zu gewährleisten und gleichzeitig erschwingliche Preise zu erhalten.***

Or. de

Änderungsantrag 451

Anna Zalewska, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Joanna Kopcińska, Zbigniew Kuźmiuk, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine ***entscheidende*** Rolle spielen. ***Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.***

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine ***erhebliche*** Rolle spielen.

Or. en

Begründung

Die GAP-Mittel sind für die geplanten Maßnahmen eindeutig nicht ausreichend. Außerdem wurden die nationalen GAP-Strategiepläne vor der Veröffentlichung des Vorschlags ausgearbeitet und angenommen.

Änderungsantrag 452
Edina Tóth

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine *entscheidende* Rolle spielen. ***Die Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der Umsetzung der GAP andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, unterstützen und zu diesen beitragen.***

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, einschließlich der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, können beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine *erhebliche* Rolle spielen.

Or. en